

Satzung des Amtes Berkenthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl.Schl.-H.S.373) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl.Schl.-H.S.564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Berkenthin vom 27.06.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Verwaltungsgebühren erhalten auch die dem Amt Berkenthin erwachsenen Auslagen, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Amtshandlung abhängig gemacht werden kann.
- (4) Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren entsprechend.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen,

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde (der Kreis/das Amt) ist,
10. Bescheinigung für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und. Soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Mit Entstehen des Gebührentatbestandes
 - a) bis zum 31.12.2001 gelten die Gebührensätze der Spalte 2 (in DM),
 - b) ab dem 01.01.2002 gelten die Gebührensätze der Spalte 3 (in EURO)
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühren ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 DM errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 7 Abs. 7 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Berkenthin zulässig:
 1. Angaben der Gebührenpflichtigen
 2. Einwohnermeldedaten
 3. Gewerbeanzeigenkartei bzw. -datei
 4. Angaben aus Steuerakten
 5. Angaben aus Bauakten
- (2) Das Amt Berkenthin ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

AMT BERKENTHIN
Der Amtsvorsteher
L.S.

Lesefassung der Satzung des Amtes Berkenthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
sowie Anlage zur Gebührensatzung

.....

Gebührentabelle **(Anlage zur Gebührensatzung)**

1	2 Gebühr in DM	3 Gebühr in EURO
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	2,50 40,00	1,25 20,00
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4-Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 40,00	5,00 20,00
3. Fotokopien je Seite DIN A4 DIN A3	1,50 3,00	0,75 1,50
4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	40,00	20,00
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	4,00 bis 15,00	2,00 bis 8,00
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	4,00	2,00
7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen) je angefangene Seite	10,00	5,00
8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 bis 1000,00	5,00 500,00
9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides nach Maßgabe des § 5 der Gebührensatzung		die Hälfte der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist
10. Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind	10,00	5,00
11. Meldescheine (Vordrucke)		Ersatz der tatsächlichen Kosten
12. Ausstellung einer Ersatzkurkarte	10,00	5,00
13. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	10,00	5,00
14. Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung	10,00	5,00
15. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene halbe Stunde	20,00	10,00
16. Entleihung von Gesetzesblättern, Fachliteratur u.a. je Band und je angefangene 5 Tage	20,00	10,00
17. Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs pro Tag	20,00	10,00
18. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	10,00	5,00
19. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	20,00	10,00
20. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	10,00	5,00
21. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	10,00	5,00
22. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	20,00	10,00
23. Feststellungen aus Abgabenkonten und -akten je angefangene halbe Stunde	40,00	20,00
24. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00	10,00

25. Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Amtsverwaltung je Zeuge		30,00	15,00
26. Prüfung der Bauflichtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne		10,00	5,00
	bis	100,00	50,00
27. Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten		30,00	15,00
28. Ausstellung von Bescheinigungen nach BauGB		100,00	50,00
29. Genehmigung von zusätzlichen Zuwegen und Zufahrten über Gehwege		100,00	50,00
30. Bauantragsvordrucke u. ä.		Ersatz der tatsächl. Kosten	
31. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen		je nach Kosten der Herstellung	
32. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken			
a) für Einfamilienhäuser		10,00	5,00
b) für Zweifamilienhäuser		20,00	10,00
c) bei zwei- und mehrgeschossigen Miethäusern		30,00	15,00
d) für Gewerbe-/Industriegrundstücke		100,00	50,00
e) für sonstige Grundstücke		50,00	25,00
33. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung		80,00	40,00
34. Entwässerungsgenehmigungen		50,00	25,00
	bis	200,00	100,00
35. Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge		30,00	15,00
36. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich 1,5 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert jährlich bis		50,00	25,00
		500,00	255,00
37. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch		50,00	25,00
Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen		25,00	13,00
38. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma		10,00	5,00
39. Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht eine spezielle Sondernutzungssatzung besteht		50,00	25,00
	bis	300,00	150,00
40. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks		50,00	25,00
	bis	500,00	255,00